

G e s e t z

vom, mit dem das Behindertengesetz
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Behindertengesetz, LGBI.Nr. 299/1967, wird wie folgt
geändert:

1.) § 14 lit. a hat zu lauten:

"a) das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht hat;"

2.) Im § 14 lit. b hat der Klammerausdruck "(lit.a)"
zu entfallen.

3.) § 16 Abs. 2, letzter Satz, hat zu lauten:

"Geschützte Werkstätten sind Einrichtungen zur Beschäftigung
von Behinderten."

4.) Im § 18 Abs. 2 ist das Wort "Betriebe" durch das Wort
"Einrichtungen" zu ersetzen.

5.) Dem § 22 ist als Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Landesregierung kann zur Vermeidung besonderer
sozialer Härten die Voraussetzung der Vollendung des
18. Lebensjahres nachsehen. Diese Voraussetzung kann
insbesondere dann nachgesehen werden, wenn durch die
Gewährung des Pflegegeldes Anstaltspflege entbehrlich
wird."

6.) Im § 30 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist neu zu bemessen, wenn
sich das Gesamteinkommen oder der Richtsatz (§ 10 Abs. 1)
um mehr als 50 S ändert."

7.) Im § 35 Abs. 2 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und als lit. d anzufügen:

"d) die Leistung von Kostenbeiträgen (§ 34 Abs. 2)."

8.) § 36 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

"(1) Vor Entscheidung über Anträge auf Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis d ist ein Gutachten eines Sachverständigen, erforderlichenfalls eines Sachverständigenteams über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe einzuholen.

(2) Dem Sachverständigenteam hat mindestens ein nach der Art der Behinderung zuständiger Facharzt, ein auf dem Gebiete der beruflichen Eingliederung bewanderter Fachmann der Arbeitsverwaltung und ein auf dem Gebiete der Behindertenhilfe erfahrener Verwaltungsbeamter anzugehören. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige, wie z.B. Psychologen, Fachpädagogen, Fürsorger, Vertreter von Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen, beizuziehen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.